

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 42 (1950)
Heft: 12

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchbesprechungen

Roi Ottley. Die schwarze Odyssee. Europäische Verlagsanstalt, Hamburg.

Dieses Buch enthält die Geschichte der Neger in Amerika vom Jahre 1619 an, als die erste Schiffsladung «menschlichen Ebenholzes» nach der Neuen Welt gebracht wurde, bis auf unsere Tage, da 14 Millionen Farbige in den Vereinigten Staaten von Amerika leben. Der Verfasser Roi Ottley ist einer von ihnen.

Er hat eine Fülle von Tatsachen, Geschichten und Anekdoten in das Buch von etwa 300 Seiten gepackt, er vergisst keinen Helden, Märtyrer oder Prominenten seiner «Rasse» und kein Ereignis, bei dem Neger eine Rolle gespielt haben. Aber es ist keineswegs der Versuch einer Weisswaschung der Neger; man erhält vielmehr erneut die Bestätigung, dass diese ebenso klassengeschieden, so anfällig für menschliche Schwächen, aber auch ebenso fähig und intelligent sind wie die Menschen mit der helleren Haut. Sie haben allerdings in ihrer Geschichte unter einer kaum wieder gutzumachenden Benachteiligung gelitten, indem sie von den Weissen, in deren Mitte sie lebten, in ihrer Entwicklung behindert worden sind, unterdrückt, versklavt, missachtet und ausgebeutet.

In vielen Einzelheiten wird der langwierige Kampf um ihre Befreiung aus der Sklaverei geschildert, die erst im Bürgerkrieg vor nunmehr 80 Jahren durch Abraham Lincoln besiegt wurde. Die Neger sind heute freie, aber vielfach noch abgesonderte Staatsbürger; besonders gilt das im Süden der Vereinigten Staaten. Die Wurzeln des Ausschlusses liegen tief in den sozialen und wirtschaftlichen Zuständen, und es besteht eine stillschweigende Abmachung der Weissen fast aller Schichten, die Neger als Menschen zweiter Klasse anzusehen. Erst wenn die Brandmarkung, das Misstrauen und die Ungerechtigkeit überwunden werden, wird die gesellschaftliche Gleichstellung der «ungebleichten Freien» erreicht sein.

Eine wesentliche Rolle bei diesem Emanzipationsprozess spielen auch die amerikanischen Gewerkschaften, die — wie in einigen Kapiteln des Buches dargestellt wird — in den letzten 10 bis 15 Jahren Farbige in Massen als Mitglieder aufgenommen haben.

Das Buch gibt nicht nur einen guten Einblick in die bunte Welt der Neger, sondern es zeigt sich auch, dass ihre verworrene Geschichte Schlaglichter auf die Gesamtgeschichte Amerikas wirft und die heutige Situation des demokratischen Landes beleuchtet und beschattet.

P. S.

Gaetano Mosca. Die herrschende Klasse. Grundlagen der politischen Wissenschaft. Verlag A. Francke AG., Bern. 404 Seiten. Fr. 22.50. (S. d. f.)

Die «Elementi di Scienza politica», wie der italienische Originaltitel des vorliegenden Werkes lautet, sind ein Lehrbuch der «Wissenschaft der Politik», das schwer nur in der Fachwelt zur Geltung kommen konnte. Benedetto Croce, der das Vorwort zur zweiten italienischen Ausgabe von 1923 beigesteuert hat, weist auf die Ursachen dieser nur geringen Verbreitung hin: «Moscas Werk ist ein Werk der kritischen Wissenschaft und als solches weder wirklich antidemokratisch noch ausschliesslich aristokratisch». — Wer mit der «Wissenschaft der Politik» auch als Laie sich beschäftigen will, sollte diesem Werk nicht aus dem Wege gehen. Mosca gibt nämlich, wie nur kaum ein «Soziologe» bis heute, eine Aufzählung und knappe Erläuterung der Elemente oder Grundlagen dieser Wissenschaft. Sein eigener Standpunkt ist die bürgerliche «Elitentheorie», nach der es «Demokratie als Herrschaft der Volksmehrheit» nicht geben kann; hieraus leitet seine Ablehnung und Kritik des Sozialismus, Anarchismus und Kollektivismus sich her. Sein Standpunkt ist aber ein so offenkundiger und seine Kritik an diesen Soziallehren und -formen bisweilen so primitiv oder dürftig, dass sie derart nicht zu erschüttern sind. Wer nicht zu irritieren ist, wird aus dem gebotenen Lehrstoff Belehrungen und Erkenntnisse ziehen können. O. Z.

Josef Leo Scherrer. *Oeffentliches und privates Recht im Arbeitsschutz*. Freiburger Dissertation.

Der Verfasser ringt sichtlich, aber von einer sympathischen sozialen Konzeption ausgehend, in sehr einlässlicher, keine Mühe scheuender Bearbeitung mit dem schwierigen Stoff. Der Sachverständige wird die Arbeit nicht ohne Gewinn lesen. Es finden sich darin auch gesetzgeberische Anregungen und interessante Auseinandersetzungen mit dem Vorentwurf zum gewerblichen Arbeitsgesetz. Zur Einführung ist die Studie zu wenig durchsichtig gehalten und zu wenig straff gegliedert. Nicht immer einwandfrei ist die Terminologie. «Arbeitsschutz» ist im schweizerischen Recht *öffentliches Recht*. Es kann daher nur verwirren, wenn aus dem Umstand, dass Arbeitsschutzgesetze auch Privatrecht enthalten, der Schluss gezogen wird, es gäbe auch einen privatrechtlichen Arbeitsschutz. Gy.

Otto Kaufmann. *Grundzüge des amerikanischen Arbeitsrechts*. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1950.

Dem Aufsatz, der einen Vortrag im Bernischen Juristenverein wiedergibt, seien einige allgemein interessierende Gesichtspunkte entnommen: Die USA haben erst in neuerer Zeit ein einlässliches Arbeitsrecht entwickelt. Ein gesetzliches Einzeldienstvertragsrecht ist nicht vorhanden, ebenso kaum ein öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutz. Das Interesse konzentriert sich auf das nunmehr im Taft-Hartley-Act von 1947 geregelte kollektive Arbeitsrecht. Das Gesetz scheint rechtstechnisch nach unseren Begriffen ein Monstrum zu sein (über 500 Artikel, zum Teil einzelne Artikel von 3—4 Seiten und Absätze bis zu 40 Zeilen!). Politisch ist es ein Kampfgesetz. Grundlegend ist die dem common law entnommene Einteilung in «faire» und «unfaire» Handlungen und Kampfmassnahmen des Arbeitgebers einerseits, der Gewerkschaft anderseits. Die Gewerkschaften müssen sich registrieren lassen. Verhandlungsweigerung gegenüber einer *anerkannten* Gewerkschaft ist «unfair»; ebenso die Aufstellung von gesetzlich missbilligten Verhandlungsvoraussetzungen seitens der Gewerkschaft. «Unfair» ist die Beeinflussung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber bezüglich Beitritt oder Nichtbeitritt zu einer Gewerkschaft. Ähnliches gilt für den Organisationszwang durch die Gewerkschaft. «Unfaire» Handlungen werden administrativ *untersucht*. Die administrative Weisung ist aber erst auf *richterlichen Befehl* hin erzwingbar. Es besteht ein ganzer Katalog von «*unfairen Streiks*», im Gegensatz zu den «*fairen Streiks*», ferner eine einlässlich geregelte Friedenspflicht und eine weitgehende zivilrechtliche Haftung der Gewerkschaften bei unfairen Streiks. Der «*closed-shop*» (Verbot der Einstellung Nichtorganisierter) ist «unfair». Zulässig ist der «*union-shop*» (die Arbeitnehmer des Betriebes müssen binnen 30 Tagen nach Stellenantritt der Gewerkschaft beitreten, jedenfalls aber die Beiträge bezahlen). Den beiderseitigen Gesamtarbeitsvertragsparteien (Firma einerseits und Verband anderseits) ist vom Gesetz ein internes, privates Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitfällen von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmergruppen mit der Firma *vorgeschrieben*! Sehr entwickelt ist der gesamtarbeitsvertragliche *Kündigungsschutz*. Der interessante Aufsatz Kaufmanns beweist m. E., dass wir vom amerikanischen Arbeitsrecht nicht allzu viel Anregungen erwarten dürfen. Eine gewisse Auswirkung scheint das amerikanische Recht neuestens auf die eidgenössische Regelung der Friedenspflicht beim Einigungsverfahren gehabt zu haben.

Gy.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.